



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966 | Berlin, den 30. Juni 1966 | Teil II Nr.66

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 10.6.66 | Anordnung über die Bildung und das Statut dies VEB Meliorationstechnik Pritzwalk | 417 |
| 10. 6. 66 | Anordnung über die Bildung und das Statut des VEB Meliorationstechnik Zöschen . . | 418 |
| | Berichtigung | 419 |

**Anordnung
über die Bildung und das Statut
des VEB Meliorationstechnik Pritzwalk.**

Vom 10. Juni 1966

§ 1
Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1966 wird der VEB Landtechnisches Instandsetzungswerk Pritzwalk (übergeordnetes Organ: WB Landtechnische Instandsetzung) in den VEB Meliorationstechnik Pritzwalk (nachstehend Betrieb genannt) umgebildet und der WB Landwirtschaftlicher Meliorations-, Tief- und Wegebau (nachstehend WB genannt) unterstellt.

(2) Der Betrieb ist juristische Person und arbeitet nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Im Rechtsverkehr führt der Betrieb den Namen:
„Volkseigener Betrieb Meliorationstechnik Pritzwalk“
Sitz: Pritzwalk, Bezirk Potsdam.

§ 2
Aufgaben

(1) Der Betrieb führt Instandsetzungsarbeiten an Meliorationsmaschinen und -geräten auf vertraglicher Grundlage aus.

(2) Daraus ergeben sich für den Betrieb insbesondere folgende Aufgaben:

- Instandsetzung von Meliorationstechnik entsprechend dem Instandsetzungsprogramm;
- Handelstätigkeit zur Versorgung der der WB unterstellten Betriebe mit Ersatzteilen und Austauschbaugruppen;

- Bereitstellung von Meliorationsmaschinen Im Rahmen des Handelsprogramms sowie von Ersatzteilen und Austauschbaugruppen für die im Instandsetzungsprogramm enthaltenen Maschinentypen;
- Durchführung des Kundendienstes für die durch den Betrieb ausgelieferten Meliorationsmaschinen;
- Herstellung und Aufarbeitung von Ersatz- und Verschleißteilen sowie Aufarbeitung von Austauschbaugruppen;
- Ausbildung von Lehrlingen und Durchführung der Erwachsenenqualifizierung auf dem Gebiet der Instandsetzung von Meliorationsmaschinen;
- Anfertigung von Funktionsmustern von Maschinen und Geräten der Meliorationstechnik;
- Unterstützung der Neuererbewegung durch Realisierung von Verbesserungsvorschlägen, die für die überbetriebliche Nutzung geeignet sind.

J3
Leitung

(1) Der Betrieb wird vom Direktor geleitet. Der Direktor ist für die gesamte politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Betriebes verantwortlich und dem Generaldirektor der WB rechen-schaftspflichtig.

(2) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung bei aktiver Mitarbeit aller im Betrieb Beschäftigten und enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Der Direktor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen und der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten des Betriebes zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an die für den Betrieb geltenden Pläne gebunden.

